Landkreis: Heidenheim
Gemeinde Königsbronn

Flächennutzungsplanänderung „Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn-Heidenheim-Oberkochen“

Den Behörden und Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, wurde gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Anschreiben vom 21.07.2021 der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung vom 08.07.2021 zugesandt. Um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 20.09.2021 wurde gebeten. Zur Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde die Planung im Zeitraum vom 16.08.2021 bis 20.09.2021 öffentlich ausgelegt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 1 Landratsamt Heidenheim (Schreiben vom 15.09.2021)		
A 1.1 Bau- Umwelt und Gewerbeaufsicht	**Wasserwirtschaft** Grundwasserschutz / Wasserversorgung Die Fläche liegt innerhalb der gemeinsamen Wasserschutz-zone III (WSZ III) der Wasserfassungen im Brenztal. Hier gilt die Rechtsverordnung des Regierungspräsidiums Stuttgart vom 14. Dezember 1977, Nr. 5 1 WR VI 704/1. Diese ist zu beachten. Hinweis: Für die Wasserfassung Tiefbrunnen Seegartenhof der Stadtwerke Aalen liegt eine wasserrechtliche Entscheidung (Az. Nr. B 8/II662.16, Verz. Nr. 90/71 vom 02.08.1971) zur Entnahme von Grundwasser für die Trinkwasserfassung aus dem Brunnen 1 auf Flurstück Nr. 1150 der Gemarkung Königsbronn vor. Die Wasserschutzzonen sollen durch ein hydrogeologisches Gutachten abgegrenzt werden. Nach der vorläufigen Abgrenzung der WSZ II durch das LRGB verläuft die nördliche Grenze der WSZ II am Südrand des geplanten interkommunalen Gewerbegebiets (siehe Entwurf FNP Königsbronn, Stand 08.07.2021). Eine Ausweisung des Wasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen der Stadtwerke Aalen im Seegartenhof wäre durch die aktualisierte Änderung des FNP weiterhin möglich.	Ein entsprechender Hinweis ist bereits im Umweltbericht enthalten. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird auch in die Begründung übernommen (Kap A5.9). Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	<u>Oberflächengewässer / Grundwasserschutz</u> Die bisherige Nutzung der Fläche wird durch die Ausweisung als Gewerbefläche wesentlich verändert. Auf Grund der Topographie beziehungsweise der durch zunehmende Starkregenereignisse erhöhten Hangwasserzuflüsse und Versiegelung bestehender Grünflächen ist ein Entwässerungskonzept mit hydraulischer Berechnung zu erstellen. Folgende Kriterien sind darin zu bewerten: Rückhaltung der anfallenden Niederschlagswässer in Mulden, Fassungen in Zisternen und Wiederverwendung als Brauchwasser, Versickerung und Auswirkungen auf den hydraulischen Abfluss des benachbarten Ziegelbachs auf betroffene Unterlieger auch hinsichtlich erforderlicher Vorsorgemaßen bei Überschwemmungen in der Ortslage von Königsbronn, Umsetzung von Gründächern sowie versickerungsfähige befestigte Flächen im gesamten Gewerbegebiet.	Ein entsprechender Hinweis ist bereits in der Begründung enthalten. Das Entwässerungskonzept ist erst im Zuge der konkreten Bebauungsplanung möglich und wird deshalb im nachgelagerten Verfahren vorgelegt werden. <u>Beschlussvorschlag</u>: Der Hinweis des Landratsamts wird aktualisiert.
	<u>Kommunales Abwasser / Niederschlagswasserbeseitigung</u> Es bestehen keine Bedenken	Kenntnisnahme
	<u>Bodenschutz</u> Mit Boden und Flächen ist sparsam, schonend und haushälterisch umzugehen (§1a Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), §§ 4 und 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)). Hierzu sind bau- und vorhabenbedingte Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen in das Schutzgut Boden im Bebauungsplan festzulegen.	Im Flächennutzungsplan sind bereits Maßnahmen zum Schutz des Bodens aufgelistet.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Bodeneingriffe sind entweder auszugleichen oder zu ersetzen. Als fachliche Grundlage für die Erfassung des Kompensationsbedarfs sowie zur Bewertung von bodenbezogenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dient die Arbeitshilfe. „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (Heft 24)“ der LUBW. Schwerpunktmäßig sollten dabei bodenspezifische Maßnahmen wie z. B. Oberbodenauftrag, Entsiegelung, Rekultivierung oder Erosionsschutz berücksichtigt werden, die zur Aufwertung von Bodenfunktionen beitragen. Sollte für ein Vorhaben auf einer nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Fläche (inkl. Baustelleneinrichtungsbereiche, Baustraßen, Zwischenlagerflächen) von insgesamt mehr als 5.000 m² auf den Boden eingewirkt werden, hat der Vorhabenträger gemäß § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bedarf das Vorhaben einer behördlichen Zulassung, ist das Bodenschutzkonzept bei der Antragsstellung einzureichen. Bei zulassungsfreien Vorhaben (z. B. Erschließungsmaßnahmen) ist das Bodenschutzkonzept sechs Wochen vor dem Beginn der Ausführung des Vorhabens der zuständigen Bodenschutz- und Altlastenbehörde vorzulegen. Hilfe zur Planung und Umsetzung des Bodenschutzkonzeptes gibt die DIN 19639 (2019) „Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben“. Im Bodenschutzkonzept sind alle bodenschutzrelevanten Informationen, Auswirkungen und Maßnahmen als Text und in einer Bodenschutzkarte darzustellen. Die Erstellung setzt naturgemäß bodenkundlichen Sachverstand voraus.	Eine vorläufige Ermittlung des bodenschutzfachlichen Ausgleichsflächenbedarfs im Rahmen der FNP-Änderung ist bereits als Bestandteil des Umweltberichts enthalten. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird als solcher in die Begründung aufgenommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Abfall Hinweise: Für verfahrenspflichtige Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub ist gemäß § 3 Abs. 4 Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG) der unteren Abfallrechtsbehörde zusammen mit den Bauvorlagen ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen. Darin sind die voraussichtlichen Abfallmengen und Abfallarten sowie die vorgesehenen Entsorgungswege darzustellen. Das Formblatt ist unter folgendem Link zu finden: https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/abfall-und-kreislaufwirtschaft/abfallverwertung-und-abfallbehandlung Wir weisen darauf hin, dass zum Zweck der Abfallvermeidung ein Erdmassenausgleich bei der Ausweisung von Baugebieten und der Durchführung von verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit mehr als 500 m³ Bodenaushub abzuwägen ist. Dabei sollen durch die Festlegung von Straßen- und Gebäudeniveaus die bei der Bebauung zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort verwendet werden (§ 3 Abs. 3 LKreiWiG).	Die Berechnungen sind erst in den nachgelagerten Verfahren möglich. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird als solcher in die Begründung aufgenommen.
	Gewerbeaufsicht Gegenüber der 1. Anhörung wurde der Geltungsbereich verkleinert. Durch diese Verkleinerung ergeben sich keine Änderungen der Stellungnahme vom Dezember 2018. Stellungnahme Gewerbeaufsicht zum Vorentwurf: *Etwa 50 Meter südlich an das Plangebiet grenzt die Pferdepension Seegartenhof im Außenbereich an. Von dieser gehen Geruchsemissionen aus. Es wird daher dringend empfohlen, im Rahmen des Verfahrens, eine Geruchsimmissionsprognose zu erstellen, ob im Plangebiet die Richtwerte der Geruchsimmissionsrichtlinie eingehalten werden bzw. Empfehlungen zu geben, wie diese eingehalten werden können.* *Gleichzeitig stellt das Wohngebäude dort einen Emissionsort dar und schränkt damit die Lärmemissionen aus dem Gewerbegebiet nach Süden ein. Im Plangebiet selbst wäre im nachgelagerten Bebauungsplanverfahren zu prüfen, ob passive Schallschutzmaßnahmen aufgrund der Lärmvorbelastung durch das westlich angrenzende Bahngleis und die östlich angrenzende Bundesstraße notwendig werden.*	Der Abstand zum Seegartenhof hat sich mit der Verkleinerung auf ca. 210 m erhöht. Der Hinweis der Gewerbeaufsicht wurde in die Begründung aufgenommen. Beschlussvorschlag: Die Untersuchungen werden im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans durchgeführt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 1.2 Wald und Naturschutz	<u>Naturschutz</u> Das geplante Gewerbegebiet befindet sich in bisher unbebauter Lage im Gebiet des ehemaligen „Urbrenztals“. Auf Grund dieser Tatsache wird aus naturschutzfachlicher Sicht eine Bebauung als sehr kritisch für das Landschaftsbild und die Erholungsfunktion dieses Gebietes gesehen.	Kenntnisnahme
	Die Waldstücke westlich und östlich des geplanten Gewerbegebietes sind Bestandteil eines FFH- bzw. Vogelschutzgebiets (FFH-Gebiet: Heiden und Wälder zwischen Aalen und Heidenheim, Schutzgebiets-Nr. 7226311; Vogelschutzgebiet: Albuch, Schutzgebiets-Nr. 7226441). Hier ist eine Natura 2000-Vorprüfung anzufertigen, da sich der Vorhabensbereich in der unmittelbaren Nähe (etwa 120 bzw. 300 m) befindet und Beeinträchtigungen nicht sicher ausgeschlossen werden können (Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie; § 34 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)).	Es wurde eine Natura-2000-Vorprüfung durchgeführt und mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt. Gemäß der Mail der UNB vom 08.11.2021 ist die Bearbeitungstiefe im jetzigen Planungsstand ausreichend, der Änderung des Flächennutzungsplans stehen damit die Belange Natura2000 nicht entgegen. Zum nachgelagerten Bebauungsplan ist jedoch eine Anpassung erforderlich.
	Als mögliche Kompensationsmaßnahmen werden auf S. 33 der Flächennutzungsplanänderung (Begründung mit Umweltbericht) vom 08.07.2021 unter B2.5.1 die folgenden externen Maßnahmen genannt: • A1 - Optimierung des Wildtierkorridors • A2 - Aufwertung eines Tümpels westlich des Plangebiets • A3 - Gestaltung der Freiflächen Kompensationspflanzungen sind ausschließlich mit regionaltypischen zertifizierten Saatgut durchzuführen. Gehölzpflanzungen müssen ausschließlich aus standorttypischen heimischen Gehölzen bestehen. Prinzipiell sind die Maßnahmen (A1 bis A3) als Kompensation geeignet. Allerdings können genaue Aussagen zu den Kompensationsmaßnahmen erst nach dem Eingang näherer Informationen getroffen werden, die im Zuge des Bebauungsplanverfahrens eingereicht werden. Zur Einbindung in das Landschaftsbild ist im weiteren Verfahren ein Bepflanzungskonzept vorzulegen.	<u>Beschlussvorschlag</u>: Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde wird als Maßgabe für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Begründung aufgenommen (Kap. A5).

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Eine schematische Eingriffsbilanzierung wurde bereits angefertigt (Seite 32 B2.4; Bilanzierung des „Ist-Zustands“ S. 18 und 27). Eine detaillierte Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung ist im späteren Verfahren zu erstellen.	Kenntnisnahme und Beachtung
	Die außerhalb der Baufläche liegenden gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und § 33 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg (NatSchG BW) sind vor Beeinträchtigungen zu schützen. Hierfür wird unter V6 (Seite 31) empfohlen, Grünflächen so anzulegen, dass Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen ausgeschlossen werden können. Dieses Vorgehen erscheint aus naturschutzfachlicher Sicht sinnvoll.	Kenntnisnahme
	Nach Vorliegen des noch zu erstellenden Artenschutzgutachtens (Kartierung) können Aussagen über ggf. notwendige CEF-Maßnahmen (z. B. Feldlerche) getroffen werden. Dieses wird im Zuge der Bebauungsplanaufstellung mit ins Verfahren eingebracht. Zum derzeitigen Zeitpunkt lassen sich noch keine sicheren Aussagen bezüglich Verbotstatbeständen und deren Vermeidung treffen (§ 44 BNatSchG). Die Auswirkungen auf den Wildtierkorridor sind wie auf Seite 26 aufgeführt im Rahmen eines Artenschutzgutachtens zu klären, und in der Planung zu berücksichtigen. Die artenschutzrechtlichen Untersuchungen sind vorab mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (u. a. Umfang und Arten). Zu untersuchen ist eine vollständige Aktivitätsphase.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis der Unteren Naturschutzbehörde wird als Maßgabe für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Begründung aufgenommen (Kap. A5).
	Sollten die zu erwartenden Beeinträchtigungen mit den oben genannten Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden können (abhängig von deren Ausgestaltung), kann aus naturschutzfachlicher Sicht eine Zustimmung erfolgen.	Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 1.3 Landwirtschaft	Die Reduzierung des Plangebietes gegenüber dem Vorentwurf wird begrüßt. In Anbetracht des anhaltend hohen Flächenverbrauchs und dem Grundsatz des sparsamen Flächenverbrauchs sollten im Plangebiet Parkhäuser gegenüber flächenhaften Parkplätzen bevorzugt und Dachbegrünungen auf allen dazu geeigneten Bauwerken angestrebt werden. Dies ermöglicht eine effizientere Nutzung der zur Verfügung stehenden Fläche und trägt zur Reduzierung des Bedarfs an Ausgleichsflächen bei. Die unter Punkt B2.5.1 genannten möglichen Ausgleichsmaßnahmen werden begrüßt und sollten weiterverfolgt werden, um so, wie unter Punkt A3.6 bereits festgehalten, keine zusätzlichen landwirtschaftlichen Flächen für ökologischen Ausgleich in Anspruch nehmen zu müssen.	Kenntnisnahme <u>Beschlussvorschlag</u>: Der Hinweis der Unteren Landwirtschaftsbehörde wird für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Begründung aufgenommen (Kap. A5).
A 1.4 Straßenverkehr	Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht werden gegen die Änderung des Flächennutzungsplans „Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn-Heidenheim-Oberkochen“ keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Eine detaillierte straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme ist jedoch nicht möglich, da der Flächennutzungsplan naturgemäß keine Planungen hinsichtlich der künftigen Verkehrsführungen bzw. Verkehrsflächenaufteilungen enthält. Schon jetzt wird darauf hingewiesen, dass bei Anlegung neuer Baugebiete stets eine verkehrsgerechte, den straßenverkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Vorschriften entsprechende Verkehrsanbindung an das vorhandene Straßennetz erfolgen muss.	Kenntnisnahme Die Planung des internen Verkehrsnetzes und der Anbindung an den überörtlichen Verkehr erfolgt im Zuge der nachgelagerten Planung.
A 1.5 ÖPNV und Straßenbau	Unter Berücksichtigung der Ausführungen in der Anlage „Abwägungstabelle“ der Gemeinde Königsbronn gilt die Stellungnahme des Fachbereich ÖPNV und Straßenbau vom 27.12.2018 nach wie vor. Stellungnahme ÖPNV und Straßenbau zum Vorentwurf: *Die Belange des Fachbereiches ÖPNV und Straßenbau sind in dem Stadium des Verfahrens nicht betroffen. Eine eventuelle künftige ÖPNV-Anbindung des Gebietes muss zum späteren Zeitpunkt detailliert betrachtet werden. Der Anschluss des Gewerbegebietes an den unmittelbar westlich der geplanten Gebietsgrenze verlaufende Radweg bzw. an einen geplanten Radschnellweg Heidenheim-Aalen muss ebenfalls im Zuge der weiteren Planungen berücksichtigt werden.*	Der Hinweis wurde für das begleitende Erschließungskonzept und die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung bereits in die Begründung übernommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 1.6 Vermessung und Flurneuordnung	Durch die Änderung des Flächennutzungsplans werden die Belange des Fachbereich 12 nicht berührt. Der Hinweis zur Anpassung der Gemarkungsgrenze aus der 1. Anhörung gilt allerdings weiterhin.	Siehe unten (Ergänzung/ Nachtrag)
Ergänzung/ Nachtrag (mit Schreiben vom 28.09.2021)	die Gemarkungsgrenze fällt im betroffenen Bereich mit der Gemeinde- und Kreisgrenze zusammen. Sollte keine Veränderung dieser Grenze vorgesehen sein, ist unsere in der Stellungnahme vorgebrachte Anmerkung hinfällig.	Eine Veränderung der Gemarkungsgrenze ist nicht geplant.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 2 Regierungs-präsidium Stuttgart Abt. Wirtschaft und Infrastruktur (Schreiben vom 20.09.2021)		
A 2.1 Raumordnung	Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen die Planung mehr. Die geplante gewerbliche Baufläche wurde - nach den jetzt vorliegenden Planunterlagen - inzwischen von insgesamt 11,8 ha auf 6,8 ha reduziert. Die geplante Fläche fügt sich nun in den Bereich ein, für den in der vorausgegangenen Regionalplanänderung, der Änderung des Regionalplans für das „Interkommunale Gewerbegebiet Oberkochen-Königsbronn (2002)“, der Regionale Grünzug nach **Plansatz 3.1.1 (Z)** Regionalplan 2010 Ostwürttemberg und der Schutzbedürftige Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach **Plansatz 3.2.2 (G)** Regionalplan 2010 Ostwürttemberg zurückgenommen worden sind. Weiterhin nimmt die reduzierte Planung im südlichen Teil keine Flächen mehr im Anspruch, für die zum einen in der o.g. Regionalplanänderung ein Regionaler Grünzug (G 23) nach **Plansatz 3.1.2 (Z)** Regionalplan 2010 Ostwürttemberg, südlich des interkommunalen Gewerbegebietes, ergänzend hinzugefügt wurde und zum anderen in einem Schutzbedürftigen Bereich für Landwirtschaft und Bodenschutz nach **Plansatz 3.2.2 (G)** Regionalplan 2010 Ostwürttemberg liegen würden. Aus diesem Grund stehen die vorgenannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung dem Vorhaben nicht mehr entgegen. Wir begrüßen weiterhin, dass die mit der vorliegenden Planung ins Auge gefassten Flächen mit einer Baugrunduntersuchung auf ihre Bebaubarkeit hin untersucht werden sollen.	Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 2.2 Abt. Mobilität, Verkehr, Straßen	Die Gemeinde Königsbronn beabsichtigt auf Gemarkung Königsbronn ein Interkommunales Gewerbegebiet im Flächennutzungsplan auszuweisen. Wir verweisen auf die Stellungnahme zur frühzeitigen Anhörung (42-2511-1-HDH/zu 64). Der Änderung des o. g. Flächennutzungsplans kann von hier aus nur zugestimmt werden, wenn folgende Auflagen weiterhin berücksichtigt werden: • Die straßenrechtlichen Vorgaben zur Anbaubeschränkung durch das Fernstraßengesetz sind einzuhalten. • Neue Straßenanschlüsse an die Bundesstraße sind nur ausnahmsweise zugelassen und bedürfen einer engen und frühzeitigen Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Baureferat Ellwangen. Die Kosten eines neuen Anschlusses sind immer von der Gemeinde zu tragen. • Durch die Ausweisung der Baugebiete dürfen den Trägern der Straßenbaulast der Bundesstraße keine Kosten für evtl. erforderliche Lärmschutzeinrichtungen entstehen.	Kenntnisnahme Die Auflagen sind im Zuge der nachgelagerten Planung umzusetzen. Beschlussvorschlag: Die Hinweise der Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen werden für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Begründung aufgenommen (Kap. A5).
A 2.3 Denkmalpflege	Abteilung 8 – Denkmalpflege - meldet Fehlanzeige.	Kenntnisnahme
A 2.4 Hinweise	Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom 11.03.2021 mit jeweils aktuellem Formblatt (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/bauen/bauleitplanung/). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Fertigung der Planunterlagen in digitalisierter Form an das Postfach KoordinationBauleitplanung@rps.bwl.de zu senden. Die Stadtkreise und großen Kreisstädte werden gebeten, auch den Bekanntmachungsnachweis digital vorzulegen.	Kenntnisnahme und Beachtung

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 3 Regionalverband Ostwürttemberg (Schreiben vom 08.09.2021)	vielen Dank für die Beteiligung am o.g. Verfahren. Der Geltungsbereich der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurde im Vergleich zur frühzeitigen Beteiligung im Süden verkleinert. Durch die Verkleinerung des Plangebiets liegt nun keine Betroffenheit der Grünzäsur (PS 3.1.2 (Z)) „nördlich Königsbronn, südlich des interkommunalen Entwicklungsgebiets von Oberkochen und Königsbronn“ mehr vor. Die Planung entspricht somit der im Regionalplan ausgewiesenen gewerblichen Baufläche „Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn-Heidenheim-Oberkochen“ auf Gemarkung Königsbronn (1. Regionalplanänderung, seit 2003 rechtskräftig), was ausdrücklich begrüßt wird.	Kenntnisnahme
	Die Bedenken zur Bebaubarkeit der Fläche, die in einem Schreiben vom 03.08.2021 von Seiten des Regionalverbands geäußert wurden, werden zurückgestellt. Durch den Schriftverkehr mit Herrn Bürgermeister Stütz sowie mit Herrn Ochs wurde deutlich, dass derzeit keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass das Plangebiet für eine Gewerbebebauung ungeeignet ist.	Kenntnisnahme
	Gegenüber der Flächennutzungsplanänderung bestehen somit keine regionalplanerischen Anmerkungen oder Bedenken.	Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 4 Regierungs-präsidium Freiburg, LGRB (Schreiben vom 16.09.2021)		
A 4.1 Geotechnik	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und alle übrigen Träger Öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.	Kenntnisnahme
A 4.2 Boden	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme
A 4.3 Mineralische Rohstoffe	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
A 4.4 Grundwasser	Es wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung von Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt. Das Planungsvorhaben liegt in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Fassungen im Brenztal" mehrerer Kommunen (LUBW-Nr.: 135001). Die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung im Bereich des Planvorhabens ist gering (HGK Ostalb, 2001). Auf die Verkarstung der Oberjuragesteine, die einen raschen Eintrag von Oberflächenwasser und gegebenenfalls von Schadstoffen in das Karstgrundwasser ermöglicht, und mögliche hohe Grundwasserfließgeschwindigkeiten wird ausdrücklich hingewiesen.	Kenntnisnahme Der Sachverhalt ist in den Unterlagen beschrieben. Der Sachverhalt ist in den Unterlagen beschrieben.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Zur Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme
A 4.5 Bergbau	Gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme
A 4.6 Geotopschutz	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme
A 4.7 Allgemeine Hinweise	Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 5 Eisenbahn – Bundesamt (Schreiben vom 23.07.2021)	Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren. Bitte beachten Sie das zuerst ergangene Schreiben als gegenstandslos. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung berührt. Bei Beachtung der nachfolgenden Nebenbestimmungen bestehen keine Bedenken:	Kenntnisnahme Kenntnisnahme

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Ich weise darauf hin, dass Flächen einer Eisenbahn des Bundes nicht überplant werden dürfen. Um solche Flächen handelt es sich, wenn • Grundstücke von einer Entscheidung gemäß § 18 AEG erfasst worden sind, • das planfestgestellte Vorhaben verwirklicht worden ist, • die Grundstücke für Bahnbetriebszwecke tatsächlich in Dienst genommen worden sind. Aus diesem Grund sind diese Flächen aufgrund des Fachplanungsprivilegs aus § 18 AEG i.V.m. § 38 BauGB der kommunalen Planungshoheit entzogen, solange sie nicht gemäß § 23 AEG von Bahnbetriebszwecken freigestellt worden sind.	Grundstücke der Bahn wurden nicht in Anspruch genommen. <u>Beschlussvorschlag:</u> Ob ein Konflikt mit evtl. von der Bahn beanspruchten Flächen in der Nachbarschaft besteht, ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu klären.
	Bitte beachten Sie, dass das Eisenbahn-Bundesamt nicht die Vereinbarkeit aus Sicht der Betreiber der Eisenbahnbetriebsanlagen (Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe) prüft. Die Betreiber dieser Anlagen sind möglicher Weise betroffen. Daher werden die gebotenen Beteiligungen empfohlen, sofern sie nicht bereits stattfinden.	Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt
	Wegen der Elektrifizierung der Brenzbahn wenden Sie sich bitte ebenfalls an die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Südwest, Gutschstr.6, 76137 Karlsruhe.	s.o.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 6 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien (Schreiben vom 23.08.2021)	Gegen die Änderung des o. g. Flächennutzungsplans bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen/Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.	Kenntnisnahme und Beachtung

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Die Abstandsflächen laut LBO sind einzuhalten.	Im Zuge einer Bebauungsplan-Aufstellung könnten auch andere Abstände als von der LBO vorgegeben, festgesetzt werden. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Begründung aufgenommen (Kap. A5).
	Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Begründung aufgenommen (Kap. A5).
	In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.	Die Strecke ist derzeit nicht elektrifiziert. Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird dennoch vorsorglich für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Begründung aufgenommen (Kap. A5).
	Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutsche Bahn AG frühzeitig zu beteiligen, da hier bei der Bauausführung ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bau- sowie Bahnbetriebes zu beachten sind. Dies gilt sowohl für eine Beteiligung als Angrenzer sowie im Rahmen einer Fachanhörung gemäß Landesbauordnung Baden-Württemberg als auch für genehmigungsfreie Bauvorhaben, bei denen die Beteiligung direkt durch den Bauherrn zu erfolgen hat. Wir verweisen auf die Sorgfaltspflicht des Bauherrn. Für alle zu Schadensersatz verpflichtenden Ereignisse, welche aus der Vorbereitung, der Bauausführung und dem Betrieb des	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Begründung aufgenommen (Kap. A5).

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Bauvorhabens abgeleitet werden können und sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahn auswirken, kann sich eine Haftung des Bauherrn ergeben.	
	Falls noch nicht geschehen, bitten wir im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange das Eisenbahn-Bundesamt zu beteiligen. Zuständige Stelle in diesem Falle: Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe, Südendstraße 44, 76135 Karlsruhe	Wurde am Verfahren beteiligt.
	Abschließend weisen wir darauf hin, dass der o.g. Flächennutzungsplan gemäß § 1 Absatz 2 BauGB eine **vorbereitende Bauleitplanung** darstellt. Wir behalten uns vor, zu dem o.g. Verfahren und zu Bebauungsplänen, die sich aus diesem Flächennutzungsplan entwickeln werden, unabhängig von unserer vorstehenden Stellungnahme Bedenken und Anregungen vorzubringen. Diese können auch grundsätzlicher Art sein, sofern Unternehmensziele oder Interessen der Deutschen Bahn AG dies erfordern.	Kenntnisnahme
	Bitte senden Sie künftige Beteiligungen an folgende Mail Adressen: dbsimm.nl.kar.flaeche@deutschebahn.com und barbara.ba.schreiber@deutschebahn.com	
	Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Die Verfasser der Stellungnahmen werden über die jeweiligen Abwägungsergebnisse benachrichtigt.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 7 Oberfinanzdirektion Karlsruhe, Bundesbau Baden-Württemberg (Schreiben vom 03.08.2021)	Der Landesbetrieb Bundesbau Baden-Württemberg nimmt aufgrund entsprechender Verwaltungsabkommen Bauaufgaben der Bundesrepublik Deutschland nach Maßgabe der Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau) wahr. Die Dienst- und Fachaufsicht über die baudurchführenden Staatlichen Hochbauämter obliegt insoweit der Oberfinanzdirektion Karlsruhe – Abteilung Bundesbau.	Kenntnisnahme
	Die Oberfinanzdirektion Karlsruhe verfügt indessen nicht über ein **eigenes** Flächenportfolio.	Kenntnisnahme
	Soweit Grundbesitz der Bundesrepublik Deutschland betroffen ist, bitte ich daher – falls bislang nicht geschehen – die insoweit zuständige Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Direktion Freiburg, Sparte Portfoliomanagement, Bismarckallee 18 – 20, 79098 Freiburg direkt zu beteiligen.	Die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurde beteiligt
	Ich bitte dies in Ihrem Verteiler zu berücksichtigen und diesbezüglichen Schriftverkehr **ausschließlich** an die o.g. Bundesanstalt für Immobilienaufgaben zu senden, vielen Dank.	Die Oberfinanzdirektion wird aus dem Verteiler genommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 8 Stadtwerke Heidenheim (Schreiben vom 10.08.2021)	Die Versorgung mit Erdgas für das Interkommunale Gewerbegebiet Königsbronn, Heidenheim, Oberkochen ist problemlos möglich. Hierfür sind entsprechende Arbeiten einzuplanen.	Beschlussvorschlag: Der Hinweis wird für die nachgelagerte Bebauungsplanung in die Begründung aufgenommen (Kap. A5).

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 9 Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Aalen mit den Gemeinden Essingen und Hüttlingen (Schreiben vom 31.08.2021)	Die vorgelegte Planung wird zur Kenntnis genommen. Aus unserer Sicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegenüber der Planung eines interkommunalen Gewerbegebiets zwischen Königsbronn und Oberkochen im direkten Anschluss an das bestehende Gewerbegebiet. Allerdings wird weiterhin die Erstellung eines Verkehrsentwicklungskonzepts gefordert. Um einem starken Wachstum des Individualverkehrs entgegen zu wirken, sollten Alternativen wie ein weiterer Bahnhalt, ein Ausbau des Bus- bzw. Werkbusverkehrs und eine Stärkung des Radverkehrs hierbei in Erwägung gezogen werden. Die gemeinsame Arbeit am Mobilitätspakt Aalen-Heidenheim kann hierzu sicherlich einen Beitrag leisten. Dennoch sollten die konkreten Auswirkungen der künftigen Verkehrszunahme durch das geplante ‚Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn – Heidenheim - Oberkochen" parallel untersucht und Lösungen gefunden werden.	Das angeregte Verkehrskonzept kann nur unter Beteiligung der Stadt Oberkochen und parallel zur Bauleitplanung aufgestellt werden. Die Ergebnisse wären in der weiteren Planung zu berücksichtigen. Die hier vorliegende vorbereitende Bauleitplanung muss sich allerdings auf die Gemeinde Königsbronn beschränken.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 10 Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V. (LNV): Arbeitskreis Aalen / Heidenheim, Naturschutzbund Deutschland e.V: (NABU): NABU-Kreisverband Heidenheim, NABU-Gruppe Oberkochen (gemeinsames Schreiben vom 04.09.2021)	Wir freuen uns, dass die Anregungen der Naturschutzverbände aus der Stellungnahme vom Januar 2019 an die Gemeinde Königsbronn Eingang in die weiteren Planungen gefunden haben. Auch in dieser Verfahrensstufe verweisen wir auf diese Stellungnahme, die wir in allen Punkten aufrecht erhalten. Sie finden die Stellungnahme nochmals im Anhang. *(siehe Originalstellungnahme)* In Ergänzung zu dieser Stellungnahme vom Januar 2019, wird von den Naturschutzverbänden eine weitere erhebliche Zunahme des Individualverkehrs in dem ohnehin schon stark belastenden Einpendelbereich prognostiziert.	Die Behandlung der Stellungnahme ist in der Abwägungstabelle zum Vorentwurf dokumentiert. Diese lag den Unterlagen zur Beteiligung bei.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Wir empfehlen daher dringend, neue Konzepte für eine attraktive ÖPNV-Anbindung zu entwickeln. Wir regen in diesem Zusammenhang an, dass hier interkommunale Park&Ride-Konzepte entwickelt werden. Von diesen "Sammelpunkten" gilt es dann eine attraktiven Buswerksverkehr einzurichten, der idealerweise in Kooperation aller auf dieser Strecke liegenden Unternehmen gemeinsam organisiert wird und für alle Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung steht. Entsprechend Pilotversuche im Rahmen des Mobilitätspakts sind ja angelaufen. Im geplanten interkommunalen Gewerbegebiet werden weitere Parkflächen/Parkhäuser von Seiten der Naturschutzverbände daher kritisch gesehen. Zudem sollte von den Firmen überlegt werden, flankierend Steuerungsmechanismen einzuführen, wie z.B. Parkplätze nur für Fahrgemeinschaften mind. 2 Mitfahrern/-innen bereit zu stellen.	Das angeregte Verkehrskonzept kann nur unter Beteiligung der Stadt Oberkochen aufgestellt werden. Die hier vorliegende vorbereitende Bauleitplan muss sich aber auf die Gemeinde Königsbronn beschränken. Ungeachtet dessen werden Parkplätze für die ansässigen Firmen voraussichtlich notwendig sein. Eine Festsetzung der angesprochenen Steuerungsmechanismen ist in der Bauleitplanung nicht möglich. <u>Beschlussvorschlag</u>: Die Anregung wird an die Firmen weitergegeben.
	Zur Steckbrief-Tabelle folgende Anmerkung. Der Eingriff durch das geplante Landschaftsgebiet wird als "mäßig" bewertet und der Eingriff "Tiere/Pflanzen/Biotope etc." als gering-mäßig. Beiden Einstufungen widersprechen die Naturschutzverbände ausdrücklich. Das Landschaftsbild wird durch die geplante Bebauung von erneut fast 12 Hektar erheblich verändert und ist daher mind. als "mittel-hoch" einzustufen. Bei der Bewertung des Eingriffs für "Tiere/Biotope" wird die Beeinträchtigung des Wildtierkorridors von internationaler Bedeutung unterschätzt. Die Entfernung von 165m zum Wildtierkorridor, der ja nur grob abgegrenzt ist, ist sehr gering. Durch die erneute Bebauung einer erheblichen Fläche des Talraums, werden die Vernetzungskorridore zwischen den östlich und westlich der B19 gelegenen Waldgebieten weiter geschwächt. Daher bewerten die Naturschutzverbände auch diesen Eingriff als "mittel-hoch". Zumal diese Planung im Sinne einer Summationsbetrachtung nicht isoliert zur der zeitgleich laufenden Erweiterung des Gewerbegebiets Oberkochen-Süd betrachtetet werden kann, die einen weiteren Eingriff darstellt.	Bei dem Königsbronner Gebiet handelt es sich um eine Fläche von ca. 6,8 ha. Grundsätzlich bestünde im Gebiet ein hohes landschaftliches Potenzial. Jedoch sind bei der Bewertung des Landschaftsbilds auch die bestehenden Vorbelastungen zu berücksichtigen. Dabei spielen die direkt östlich an die B 19 angrenzenden Gewerbebauten eine Rolle, so wie auch die Bundesstraße selbst und die Bahnlinie. Dazu kommt, dass durch den Verzicht der Flächen im Süden auch ein größerer Abstand zum Landschaftsschutzgebiet hergestellt werden konnte. Zunächst wurde bei der Bewertung des Gebiets der Geltungsbereich selbst betrachtet. Die angesprochenen Waldgebiete erstrecken sich entlang des gesamten Urbrenztals zwischen Heidenheim und Aalen-Unterkochen. Die ökologisch deutlich hochwertigeren Bereiche südlich des Seegartenhofs und innerhalb des Landschaftsschutzgebiets wurden nicht in Anspruch genommen. Sollten die Erhebungen zum Artenschutz die Wichtigkeit der Vernetzungsfunktion mit einer höheren Gewichtung

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
		versehen, müsste die entsprechende Bewertung im Rahmen der Bebauungsplanaufstellung korrigiert werden. Beschlussvorschlag: Die Bewertung im Flächennutzungsplan wird nicht geändert.
	Die angedachten Ausgleichsmaßnahmen A1 bis A3 werden grundsätzlich von den Naturschutzverbänden begrüßt. Für eine finale Beurteilung ist es aber noch zu früh, denn die detaillierten Artenschutzgutachten liegen ja aktuell noch nicht vor. Daher kann sich weiterer Ausgleichsbedarf oder auch Anpassungsbedarf ergeben. Wir unterstützen zudem den Vorschlag im FNP-Änderungsentwurf, dass zur Sicherstellung der Wirksamkeit der ökologischen Ausgleichsmaßnahmen ein mehrjähriges Monitoring erforderlich ist.	Kenntnisnahme
	Unter der Maßgabe, dass das interkommunale Gewerbegebiet, ausschließlich für eine hochwertige Industrieansiedlungen (Erweiterung [redacted]) Verwendung findet, stimmen die Naturschutzverbände der Flächennutzungsplanänderung "Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn-Heidenheim-Oberkochen" zu. Es ist im FNP festzuschreiben, dass wenn die Fläche von Seiten [redacted] nicht benötigt wird, diese weiterhin als Schwerpunkt für Natur und extensive Landwirtschaft erhalten bleibt und nicht anderweitig bebaut wird.	Eine solche Festsetzung ist rechtlich weder im FNP noch im Bebauungsplan möglich. Für den FNP hat der Gesetzgeber keine solchen detaillierten Maßgaben vorgesehen. Der im Bebauungsplan mögliche Regelungsgehalt definiert sich abschließend nach § 9 Baugesetzbuch (BauGB), dieser „Katalog der möglichen Festsetzungen“ eröffnet keine Möglichkeit in diese Richtung. Auf die Ausweisung im Regionalplan als Fläche für Gewerbe sei verwiesen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 11 Polizeipräsidium Ulm, Sachbereich Verkehr (Schreiben vom 07.09.2021)	Es ergeben sich aus den übersandten Unterlagen zur Flächennutzungsplanänderung keine neuen Hinweise, auf die aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht eingegangen werden muss. Somit verweise ich auf die abgestimmte Stellungnahme des Landratsamtes Heidenheim und des Polizeipräsidiums Ulm vom 14.12.2018. *Stellungnahme Landratsamt Heidenheim / Straßenverkehr mit Schreiben vom 27.12.2018:* *In Abstimmung mit dem Polizeipräsidium Ulm werden gegen die Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Königsbronn, „Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn-Heidenheim-Oberkochen", aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.* *Eine detaillierte straßenverkehrsrechtliche Stellungnahme ist aktuell nicht möglich, da der Flächennutzungsplan naturgemäß keine Planungen hinsichtlich der künftigen Verkehrsführungen bzw. Verkehrsflächenaufteilungen enthält. Schon jetzt wird darauf hingewiesen, dass bei Anlegung neuer Baugebiete stets eine verkehrsgerechte, den straßenverkehrsrechtlichen und straßenrechtlichen Vorschriften entsprechende Verkehrsanbindung an das vorhandene Straßennetz erfolgen muss.*	Die Planung des internen Verkehrsnetzes und der Anbindung an den überörtlichen Verkehr erfolgt im Zuge der nachgelagerten Planung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
A 12 Industrie- und Handelskammer Ostwürttemberg (Schreiben vom 14.09.2021)	Die IHK Ostwürttemberg begrüßt die geplante Änderung des Flächennutzungsplans „Interkommunales Gewerbegebiet Königsbronn-Heidenheim-Oberkochen". Wir verweisen insbesondere auf unsere bereits abgegebene Stellungnahme vom 25. Januar 2019.	Kenntnisnahme Die vorgebrachten Anmerkungen und Hinweise wurden in der Sitzung des Gemeinderats behandelt und entsprechend zur Kenntnis genommen, abgewogen oder in die Unterlagen eingearbeitet.

B. Privatpersonen:

Anregungen von Privatpersonen sind nicht eigegangen

Keine Anregungen wurden von folgenden Trägern öffentlicher Belange vorgebracht (eingegangene Stellungnahmen ohne Einwendungen)	
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	Schreiben vom 21.07.2021
Bundeseisenbahnvermögen, Dienststelle Süd, Außenstelle Stuttgart	Schreiben vom 22.07.2021
Terranets bw GmbH	Schreiben vom 22.07.2021
Gemeinde Essingen	Schreiben vom 22.07.2021
BOS Digitalfunk – Präsidium Technik, Logistik, Service der Polizei Abteilung 3 – Kommunikationstechnik	Schreiben vom 26.07.2021
Transnet BW GmbH	Schreiben vom 28.07.2021
Stadt Heidenheim	Schreiben vom 04.08.2021
Zweckverband Landeswasserversorgung	Schreiben vom 25.08.2021
Bundesbau, Staatliches Hochbauamt Ulm	Schreiben vom 02.09.2021
Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH	Schreiben vom 14.09.2021
Handwerkskammer Ulm	Schreiben vom 16.09.2021
Vermögen und Bau Baden-Württemberg, Amt Schwäbisch Gmünd	Schreiben vom 16.09.2021

Keine Stellungnahme wurde von folgenden Trägern öffentlicher Belange abgegeben
Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
Bundesnetzagentur
DB Netz-AG
Deutsche Telekom AG
Gasversorgung Essingen-Oberkochen GmbH
Gemeinde Steinheim
Georg-Elser-Schule
Landesbauernverband
Landratsamt Ostalbkreis
Regierungspräsidium Tübingen
Schwäbischer Albverein
Stadt Oberkochen
Tourismus-Verband Baden-Württemberg
Unitymedia
Zweckverband Härtsfeld-Albuch Wasserversorgung

Aufgestellt: Giengen, den 27.06.2022 G + H Ingenieurteam GmbH, Heidenheimer Straße 3, 89537 Giengen

G:\DATEN\18xx450\Verfahren_E\220721_Abwägung_E.docx